



Ordnung des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger des Waldkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest.
- 1.4 Vor der Aufnahme eines Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife vorgelegt werden.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, in der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

- 2.1 Die für den Verein Waldkindergarten Weilheim an der Teck e. V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen (im folgenden immer Erzieher/innen genannt) übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.
- 2.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald bzw. im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient.
- 2.3 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/innen und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
- 2.4 Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.
- 2.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

3. Anwesenheit der Kinder

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen, sind die Erzieher/innen umgehend über die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit zu informieren. Dies gilt auch für einzelne Tage.

4. Regelung in Krankheitsfällen

- 4.1 Bei Erkrankungen des Kindes sind die Betreuungskräfte unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.
- 4.2 Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten darüber hinaus verpflichtet, sowohl ansteckende Erkrankungen des Kindes oder von Personen, welche mit dem Kind in Wohngemeinschaft leben, als auch den Verdacht auf solche Erkrankungen unverzüglich dem Waldkindergarten Weilheim an der Teck e. V. mitzuteilen; gleiches gilt bei Vorliegen oder Verdacht auf Ausscheidung (z. B. von Salmonellen oder Ruhrbakterien etc.).
- 4.3 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Parasitenbefall durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- 4.4 Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen.
- 4.5 Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und des Vorstandes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Kindergarten besuchen oder an Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen.
- 4.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Kindergarten eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 4.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. können die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.
- 4.8 In besonderen Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente, deren Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit zwingend notwendig ist, nach Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

5. Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Besonderheiten im Ablauf

- 5.1 Öffnungszeiten sind
Montag – Freitag 7:45 Uhr bis 13:45 Uhr.
Bringzeiten sind von 7:45 Uhr bis 9:00 Uhr, Abholzeiten von 12:30 Uhr bis 13:45 Uhr.
- 5.2 Während des Kindergartenbetriebs darf mit Kraftfahrzeugen nicht näher als bis zum Verkehrszeichen „Vorsicht Kindergarten“ an den Kindergarten herangefahren werden.
- 5.3 Die Kinder sind persönlich in die Obhut der Erzieher/innen zu geben.
- 5.4 Sollte ein Kind aus triftigem Grund (z. B. Arztbesuch) den Kindergarten außerhalb der Bringzeit erreichen, so sind die Erzieher/innen davon vorher in Kenntnis zu setzen. Die Eltern bringen das Kind bis zu dem Platz, wo sich der Kindergarten gerade aufhält und fügen das Kind – ohne den Kindergartenbetrieb zu stören – ein.

- 5.5 An gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien des Waldkindergartens und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziffer 5.7) bleibt der Waldkindergarten geschlossen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Verein Waldkindergarten Weilheim an der Teck e. V. vorbehalten.
- 5.6 Die Ferienzeiten werden vom Vorstand des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. festgelegt.
- 5.7 Zusätzliche Schließtage können sich für den Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben:
- wegen Krankheit,
 - behördlicher Anordnung,
 - Fortbildung der Erzieher/innen,
 - betrieblicher Mängel,
 - Fachkräftemangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springkraft sichergestellt werden kann

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Anmeldegebühr, Elternbeiträge

- 6.1 Mit der Anmeldung ist eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 103,00 € zu entrichten. Die Anmeldung wird erst mit Gutschrift der Anmeldegebühr auf dem Konto des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. wirksam.
- 6.2 Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein Beitrag in Höhe von derzeit 135,00 € pro Monat erhoben.
- 6.3 Eine Ermäßigung wird eingeräumt, wenn gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie den Waldkindergarten besuchen. Für das erste Kind wird der volle Beitrag erhoben; für jedes weitere Kind ist der ermäßigte Betrag in Höhe von derzeit 115,00 € pro Monat zu entrichten.
- 6.4 Die Beiträge sind jeweils bis zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- 6.5 Kindergartenbeiträge sind ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem das Kind den Kindergarten besucht. Im ersten Monat sind die Beiträge ggf. anteilig zu entrichten.
- 6.6 Anmeldegebühr und Kindergartenbeiträge sind auf das Konto des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V., Konto-Nr. 7 243 262 bei der Kreissparkasse Esslingen (BLZ 611 500 20), einzuzahlen.
- 6.7 Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten im Verein Waldkindergarten Weilheim an der Teck e. V.
- 6.8 Die Kindergartenbeiträge sind eine Beteiligung an den Betriebskosten des Waldkindergartens und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (5.7), bei – auch längerem – Fehlen eines Kindes und bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen, d. h. bis einschließlich August.
- 6.9 Der Vorstand des Vereins Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. kann die Kindergartenbeiträge zur Anpassung an die finanzielle Lage zum jeweils übernächsten Zahlungstermin neu festlegen.
- 6.10 Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, diesen Beitrag in voller Höhe zu zahlen, kann derselbe im Einzelfall vom Vorstand des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. ermäßigt werden.

7. Laufzeit

- 7.1 Das Vertragsverhältnis läuft grundsätzlich bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Waldkindergartens.
- 7.2 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt
- 7.3 Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, dem Vorstand des Trägervereins eine außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses (z. B. aufgrund eines Wegzugs der Familie) möglichst frühzeitig (i. d. R. mindestens drei Monate vorher) anzuzeigen, damit der Kindergartenplatz neu besetzt werden kann.

8. Haftungsausschluss

Der Waldkindergarten Weilheim an der Teck e.V. haftet

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vorstands oder eines Erfüllungsgehilfen des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. beruhen
- b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vorstands oder eines Erfüllungsgehilfen des Waldkindergartens Weilheim an der Teck e. V. beruhen;

im Übrigen haftet der Waldkindergarten Weilheim an der Teck e. V. nicht.

9. Impfeempfehlungen

Die Personensorgeberechtigten werden auf die in der Anmeldung näher aufgeführten Impfeempfehlungen des Gesundheitsamtes für Waldkindergartenkinder hingewiesen.

10. Veröffentlichung von Bildmaterial

Bildmaterial, welches im Zusammenhang mit dem Kindergarten gemacht wird, darf veröffentlicht werden, womit sich die Personensorgeberechtigten ausdrücklich einverstanden erklären. Das Bildmaterial kann sowohl Bilder von den Personensorgeberechtigten als auch von den Kindern enthalten